

(A) kontroversen Diskussionen geführt. Der Bundesrat hat der Gesetzesinitiative im März diesen Jahres nach langen Beratungen ohne Gegenstimmen zugestimmt. Damit erhalten die Länder die Möglichkeit, eigenständige Regelungen im Bereich des Weihnachts- und des Urlaubsgeldes zu erlassen.

Mit Blick auf die von mir bereits angesprochene unterschiedliche Verteilung der Personalkosten hat die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme dem Wunsch der Länder nach mehr Gestaltungsspielraum bei der Festlegung von Weihnachts- und Urlaubsgeld entsprochen. Ich denke, es ist aber auch eine Selbstverständlichkeit, dass der Bund dabei für seinen Bereich dieselben Regelungsmöglichkeiten für sich in Anspruch nimmt. Dies hat die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme ausdrücklich klargestellt. Im Ergebnis bedeutet das, Bund und Länder können zukünftig durch eigene bundes- und landesgesetzliche Regelungen das Weihnachts- und des Urlaubsgeld selbst festlegen.

Die Diskussion um so genannte Öffnungsklauseln haben die dienstrechtlichen Foren der vergangenen Monate bestimmt. Dabei wird etwa einer „Besoldung nach Kasenslage“ das Wort geredet. Wer dies durch die Öffnungsklausel ermöglicht sieht, überschätzt jedoch die Tragweite dieser Regelungen.

Einheitliche Grundstrukturen und dabei einheitliche Standards in der Besoldung sollen auch in Zukunft erhalten bleiben. Nur dann kann die Funktionsfähigkeit unseres öffentlichen Dienstes in allen Bereichen gewahrt werden. Wenn wir jedoch diese einheitliche Grundstrukturen im öffentlichen Dienst erhalten wollen, müssen wir auch außerhalb dieser Grundstrukturen eine gewisse Elastizität ermöglichen. Wenn wir uns differenzierten Lösungen für unterschiedliche Verhältnisse verschließen, gerät auf lange Sicht das ganze System ins Wanken.

(B) Daher befürwortet die Bundesregierung eine begrenzte Flexibilisierung. Der Besoldung soll eine Flexibilität ermöglicht werden, die aber nicht grenzenlos sein soll, sondern sich vielmehr auf den Bereich von Weihnachts- und Urlaubsgeld beschränken soll. Dies sind die zwei Seiten der Medaille, die sich auch in der Stellungnahme der Bundesregierung widerspiegeln.

Ob und welche Länder eigene Gesetze zum Weihnachts- und Urlaubsgeld erlassen, also von der Öffnungsklausel Gebrauch machen, müssen wir abwarten. Der Bund wird im Jahr 2003 keine entsprechenden Maßnahmen vornehmen. Hier sollte auch nicht spekuliert, sondern abgewartet werden. Ich bin davon überzeugt, dass die Mehrheit der Beamtinnen und Beamten sich notwendigen Maßnahmen nicht verweigern und als Teil der Solidargemeinschaft ihren Beitrag leisten wird, wenn ein solcher notwendig werden sollte.

#### Anlage 4

##### Zu Protokoll gegebene Reden

##### zur Beratung über die Anträge:

- Die europäische Biopatentrichtlinie von 1998 umsetzen

- **Rechtssicherheit für biotechnologische Erfindungen durch schnelle Umsetzung der Biopatentrichtlinie**

(C)

(Tagesordnungspunkt 12, Zusatztagesordnungspunkt 13)

**Christoph Strässer (SPD):** Es ist schön, dass sich nach langer Zeit auch die Opposition eines Themas nähert, das viele gesellschaftliche Gruppen aus den unterschiedlichsten Bereichen und auch die Koalitionsfraktionen in den letzten Jahren sehr intensiv beschäftigt hat.

Gerade angesichts der Tatsache, dass die Bundesregierung den von der CDU/CSU geforderten Gesetzentwurf nunmehr vorgelegt hat und die parlamentarische Debatte über diesen Entwurf beginnen kann, kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, dass es sich hier wieder einmal um den Versuch handelt, Regierung und Koalition vorzuführen, und ich sage Ihnen dazu: Bei diesem Thema, dass in Teilbereichen ethische, wissenschaftliche, ökonomische und auch rechtliche Grenzziehungen erfordert, ist dies unangemessen und wird von uns zurückgewiesen!

Ihr Antrag ist aber auch in sich widersprüchlich und inhaltlich nicht mehr auf der Höhe der Zeit. Zum einen fordern Sie die sofortige Umsetzung der europäischen Biopatentrichtlinie in nationales Recht. Gleichzeitig wollen Sie eine nicht näher beschriebene „Weiterentwicklung“ der Richtlinie durch die Europäische Kommission, wohl wissend, dass ein entsprechendes Initiativrecht ausschließlich bei der Kommission liegt.

(D)

Auch wir sind der Auffassung, dass die Entwicklung seit 1998 in der biotechnologischen Entwicklung wie der bioethischen Diskussion nicht stehen geblieben ist. Ich darf Sie aber darauf hinweisen, dass die Kommission trotz auch dort vorhandener kritischer Bewertungen der Entwicklung darauf besteht – ich zitiere aus dem Bericht der Kommission an das Parlament und den Rat vom 1. Oktober 2002 –, „dass die Richtlinie unverzüglich vollständig in einzelstaatliches Recht umgesetzt wird, wo dies noch nicht geschehen ist.“

Dies – und nur dies – ist die Aufgabe, die nun in der parlamentarischen Beratung vor uns liegt. Dabei gab und gibt es fraktionsübergreifend Differenzen über den Inhalt und den Umfang der Umsetzung, Differenzen, die im Übrigen auch von der Kommission durchaus gesehen werden. In dem zitierten Bericht werden die zentralen Fragen angesprochen, über die wir uns hier in diesem Hause noch sehr ernsthaft werden auseinander setzen müssen: die Frage des Schutzzumfangs von Patenten auf aus dem menschlichen Körper stammende isolierte Gensequenzen bzw. Teilsequenzen sowie der Patentierbarkeit menschlicher Stammzellen bzw. daraus hergestellter Zellreihen, die Frage also der Geltung des in anderen Bereichen des deutschen und europäischen Patentrechts anerkannten umfassenden Stoffschutzes auch für biotechnologische Erfindungen. Es ergeben sich weitere Fragen, die im Entwurf des BMJ dankenswerterweise aufgegriffen worden sind, so die Frage des Herkunfts-

- (A) nachweises, die jetzt im Entwurf in § 34 a geregelt ist, oder des Landwirteprivilegs in § 9 c.

Gestatten Sie mir auch einen Hinweis auf Ziffer 4 b Ihres Antrages, in der Sie fordern, dass Pflanzensorten und Tierrassen gemäß dem Urteil des EuGH vom 9. Oktober 2001 weitgehend vom Patentschutz unberücksichtigt bleiben sollen. Hier argumentieren Sie unsauber, da bereits nach der Richtlinie lediglich Eigenschaften wie zum Beispiel eine Resistenz berücksichtigt werden, wenn sie einzelne Tierarten oder Pflanzensorten überschreiten.

Die SPD-Fraktion wird die Erörterung des jetzt vorgelegten Regierungsentwurfs zügig vorantreiben; zum einen natürlich zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens, zum anderen aber auch gerade deshalb, weil wir sehen, dass Forschung und Wirtschaft, aber auch gesellschaftliche Gruppen wie Gewerkschaften und Greenpeace zu Recht nach Rechtssicherheit rufen. Verlässlichkeit ist erforderlich für unsere Wirtschaft. Sie darf und wird aber nicht unter Aufgabe ethischer Grundüberzeugungen in unserer Gesellschaft hergestellt werden. Dies ist eine schwierige Gratwanderung, aber sie wird uns gelingen. Der Umstand, dass erst sechs EU-Mitgliedstaaten die Biopatentrichtlinie in nationales Recht umgesetzt haben, zeigt, dass nicht nur wir uns in Deutschland schwer tun, und zwar zu Recht, wie ich meine.

- (B) Treten Sie mit uns in einen konstruktiven Dialog über diese wichtige Zukunftsfrage ein. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung bietet eine geeignete Grundlage für die Fortsetzung der Diskussion im Parlament. Die SPD-Fraktion ist hier zu einem offenen, aber ergebnisorientierten Diskurs bereit.

**Helmut Heiderich (CDU/CSU):** Wir begrüßen es natürlich, dass Sie auf unsere Initiative, welche ja die Grundlage der heutigen Debatte ist, nun kurzfristig mit einer Gesetzesvorlage reagiert haben. Es ist ja ganz offensichtlich, dass wir, die CDU/CSU, mit unserer Aktivität die Regierung in Zugzwang gebracht haben. Oder wie soll man es erklären, dass Sie nach mehr als vier Jahren Stillstand nun ausgerechnet zur heutigen Debatte endlich aus den Puschen kommen?

Sie haben sich die Überschrift unseres Antrags zur Maxime genommen. Die Regierung sollte öfter solch direkte Reaktion zeigen. Wenn man Ihre Vorlage betrachtet, fragt man sich allerdings, warum Sie so lange handlungsunfähig waren und wieso die deutsche Biotechnikbranche so lange auf die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen warten musste. Immerhin widerlegen Sie nun ihren Koalitionspartner, der Ihnen noch vor vier Wochen vorgehalten hat: „die kann nix, will nix, macht nix“.

Ich stimme mit Ihnen überein, dass diese Biopatentrichtlinie ein deutlicher Fortschritt gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ist; Fortschritt nicht nur deswegen, weil für die neuen Erkenntnisse, die neuen Technologien und Verfahren spezielle Regelungen getroffen werden, die im bisherigen Patentrecht so nicht vorhanden waren.

(C) Sie ist vor allem auch deshalb ein Fortschritt, weil erstmals eindeutige ethische Grundsätze im Patentrecht, welches ansonsten ein reines Wirtschaftsrecht ist, verankert werden. So wird der menschliche Körper ebenso vor Missbrauch geschützt wie Tiere und Pflanzen. Es werden das Verbot des Eingriffs in die Keimbahn, das Verbot des Klonens und die Einhaltung des deutschen Embryonenschutzgesetzes fest verankert. Diese Fortschritte werden von den Kritikern der Richtlinie gerne übersehen.

Andererseits bringt sie den Forschern und Unternehmen ein robustes Patentrecht, den so genannten Stoffschutz, für ihre Erfindungen. Dies ist unumgänglich, weil nur mit einem unanfechtbaren Patentschutz die hohen Kapitalinvestitionen gesichert werden können, die heute notwendig sind, um biotechnologische Entwicklungen bis zur Produktreife zu bringen. Ohne einen solchen Schutz würde die deutsche Biotechnikindustrie gegenüber ihren Wettbewerbern deutlich beeinträchtigt. Auch in dieser Richtung haben wir mit unserer Initiative heute offensichtlich einen Durchbruch für Wirtschaft und Forschung in Deutschland geschafft.

Wir lassen aber auch nicht außer Acht, welche Entwicklungen dieser Bereich seit dem europäischen Beschluss der Richtlinie, also in den letzten fünf Jahren, genommen hat. So haben sich damalige Befürchtungen, durch die Gensequenzierung und die entsprechende Patentierung werde der Mensch sozusagen Eigentum der Erfinder, nicht bestätigt. Auch die stets wiederholte Behauptung, die großen globalen Konzerne würden die Claims unter sich aufteilen, wurde nicht Realität.

(D) Trotzdem gibt es nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs von 2001, den Erfahrungen des Europäischen Patentamts, den zahlreichen Diskussionen verschiedenster Ethikräte sowie parlamentarischer und anderer Gruppen einige Punkte, denen wir besondere Beachtung geschenkt haben.

Dazu gehört der möglichst weit gehende Ausschluss strategischer Patente, wie sie der Präsident des Europäischen Patentamts, Ingo Kober, kürzlich beklagt hat. Deshalb wollen wir die bereits im Erwägungsgrund 25 der Richtlinie geforderte Beschränkung auf den notwendigen Kernbereich der beanspruchten Gensequenz verstärkt berücksichtigen. Damit wird eine eventuell beabsichtigte Blockade später kommender Erfinder durch zu breite Patentansprüche ausgeschlossen.

Dem gleichen Ziel gilt die Erleichterung bei der Erteilung von Zwangslizenzen für ein abhängiges Patent. Ebenso klar muss die Freiheit der Forschung berücksichtigt sein, welche als Forschungsprivileg von der deutschen Rechtsprechung garantiert ist.

Letztlich wollen wir bei der Erteilung von Patenten besonders genau bei humanen Gensequenzen hinschauen. Dies gebietet die besondere ethische Problematik an dieser Stelle.

War man 1998 noch im Wesentlichen von der Vorstellung „ein Gen – eine Funktion – eine Anwendung“ ausgegangen, wissen wir heute, dass aus einem Gen sehr unterschiedliche Funktionen entstehen können. Deshalb

(A) muss der Schutzzumfang eines Patents an dieser Stelle möglichst konkret festgelegt werden. Unser Vorschlag ist, dem Patentanspruch des Anmelders zu folgen und das zu schützen, was er selbst in seinem Anspruch formuliert hat. Dies bedeutet zwar einerseits eine gewisse Einschränkung des Stoffschutzes bei einem solchen Patent, gibt aber andererseits die Möglichkeit eines eigenständigen Patents einer nachfolgenden unabhängigen Erfindung auf demselben Genabschnitt.

Die Abwägung zwischen einer Überbelohnung des Ersterfinders durch einen zu weit gehenden Schutzzumfang und der Möglichkeit eines Zweiterfinders, ebenfalls Patentschutz zu erlangen, ist zugegebenermaßen schwierig und deshalb im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens noch weiter zu konkretisieren.

Was den Schutz der Pflanzen und Tiere angeht, muss der Vorrang des bewährten deutschen Sortenschutzrechtes erhalten bleiben. Das heißt, die Patentansprüche müssen zwischen Sortenzüchter und Patentinhaber geregelt werden. Der Landwirt darf davon in seiner täglichen Praxis nicht beeinträchtigt werden.

Wir alle gehen heute einen deutlichen, aber längst überfälligen Schritt nach vorn. Aber die Dynamik dieses Wissenschafts- und Wirtschaftsbereichs hat schon wieder neue Fragen aufgeworfen. Deshalb wird es notwendig sein, auf europäischer Ebene über die Fortentwicklung dieses Patentrechts zu sprechen. Dabei muss sich die Bundesregierung von Anfang an einbringen und darf nicht wieder vier Jahre zum Nachteil des eigenen Landes ungenutzt verstreichen lassen.

(B)

**Dr. Maria Böhmer (CDU/CSU):** Der Schutz biotechnologischer Erfindungen ist ein wichtiger Faktor des internationalen Wettbewerbs. Deshalb muss die EU-Biopatentrichtlinie ins deutsche Patentrecht umgesetzt werden.

Die Bundesregierung hat gestern einen Gesetzentwurf beschlossen. Nachdem jahrelang nichts passierte, ist diese Beschleunigung der Dinge offenbar eine Reaktion auf unseren Antrag.

Frau Ministerin, die Bundesregierung hat viel wertvolle Zeit für interne Abstimmungsversuche vertan.

Es ist richtig: Biopatentschutz ist ein rechtlich und ethisch anspruchsvolles Thema.

Die lange Zeit ist leider nicht für eine intensive politische Diskussion genutzt worden. Der Grund war ein anderer: Wenn man Ihre Ankündigungen und die Aussagen Ihrer Vorgängerin oder des damaligen Staatssekretärs Pick zusammennimmt, dann hat die rot-grüne Bundesregierung ihre Meinung zum Patentschutz seit 1998 immer wieder verändert.

Wir wollen von uns aus Klarheit in das Verwirrspiel bringen: Die Richtlinie muss auf den aktuellen Stand der wissenschaftlichen und ethischen Diskussion gebracht werden. Deshalb fordern wir die Bundesregierung auf, auf europäischer Ebene sofort Verhandlungen über eine Weiterentwicklung zu beginnen.

(C) Trotz der heutigen Mängel der Richtlinie bringt sie mehr Vorteile als Nachteile. Und deshalb wollen wir sie umsetzen.

Wir zeigen Ihnen mit unserem Antrag, wie aus der EU-Richtlinie ein zugleich innovationsförderndes und ethisch abgestimmtes Gesetz wird.

Ich will aus unseren Vorschlägen nur den besonders wichtigen Punkt „Reichweite des Patentschutzes“ herausgreifen.

Patentrecht ist Wirtschaftsrecht, aber kein wertneutrales Feld. Wir müssen das Interesse an einer Stärkung der Innovations- und Wettbewerbskraft unseres Landes in Einklang bringen mit der Sorge, die in dem Satz zusammengefasst wird: Kein Patent auf Leben.

In der Vergangenheit wurden in einer Art Goldrausch große Claims im Land des menschlichen Genoms abgesteckt, buchstäblich Exklusivrechte an der Nutzung des menschlichen Lebens. Dies wollen wir für Deutschland und die EU ausschließen.

Auf der anderen Seite gilt: Forschung verlangt viel Zeit und Geld. 10 bis 12 Jahre dauert die Entwicklung eines Arzneimittels. Und sie kostet circa 750 Millionen Euro.

Das Patent sichert die Rentabilität solcher Investitionen. Es ist der Treibstoff, ohne den der Motor Bio- und Gentechnologie nicht läuft. Deshalb muss der Biopatentschutz sachlich und gerecht ausgestaltet werden.

(D) Wir schlagen ein funktionsbeschränktes Stoffpatent vor. Warum? Das menschliche Gen als Material biotechnologischer Erfindungen ist nicht irgendeine Substanz, sondern Teil des Bauplans Mensch, ein Teil von uns. Nach der Entschlüsselung des menschlichen Genoms ist die Zahl der bekannten krankheitsrelevanten Gene von rund 500 auf 50 000 explodiert.

Wenn in einer menschlichen Zelle nur 10 000 Proteine wirken – wir können das bisher nur schätzen –, illustriert das die unvorstellbare Komplexität möglicher Zusammenhänge im Organismus.

Wenn die menschliche Gensequenz ein Grundstück ist, auf dem etwas Segensreiches angebaut werden kann, dann soll – nach unserer Vorstellung gerechter Belohnung – nicht der ganze Kontinent mitpatentiert werden, jedenfalls nicht, solange der größte Teil der Landkarte weiß ist.

Denn die Isolation eines Gens und die Prüfung seiner pharmakologischen oder medizinischen Relevanz sind heute automatisiert. Damit fehlt der Touch des Genialen, wie er etwa in der gedanklichen Leistung der Erfindung des Penicillins steckt.

Professor Winnacker hat gesagt: „Sollen die Entdecker einer einzigen dieser Eigenschaften zugleich auch die Rechte für bislang nicht entdeckte Anwendungen erhalten? Wohl kaum!“

Wir wollen – ich bleibe in meinem Bild –, dass möglichst viele auf Entdeckungstour ins Unbekannte aufbrechen, ohne einem Erstpatentinhaber ständig Wegezoll

- (A) zahlen zu müssen. Mit einem funktionsbezogenen Stoffschutz begrenzen wir deshalb das Patent auf eine konkrete gewerbliche Anwendbarkeit.

Das ist kein absoluter Stoffschutz wie von der Bundesregierung vorgeschlagen, das wäre zu viel Belohnung, aber auch kein reines Verfahrenspatent, das wäre zu wenig und vermutlich auch mit der EU-Richtlinie nicht vereinbar.

Mit einem funktionsbeschränkten Stoffschutz erhöhen wir die Chance kleinerer Firmen auf Erstopatente und fördern damit den Wettbewerb.

Und ganz wichtig ist: Wir geben damit auch den Menschen in unserem Land eine überzeugende Antwort, die verhindern wollen, dass sich einige Wenige den Menschen als Teil der Schöpfung aneignen.

In einem alten Lehrbuch zum Patentrecht aus dem Jahr 1878 – Kohler, Deutsches Patentrecht – ist zu lesen, was Sinn und Zweck des gewerblichen Rechtsschutzes ist: „den Vortheil des Produzenten mit dem Vortheil des Publikums zu verbinden“. Unser Vorschlag bringt diese Synthese aus kommerziellem Interesse und Allgemeinwohl.

- (B) Meine Damen und Herren, wir müssen, wenn es um ethische Grundentscheidungen geht, und die Patentierung eines menschlichen Gens ist sicher eine solche Entscheidung, den Willen haben, einen breiten Konsens zu erzielen und damit ein Signal in unsere Gesellschaft zu senden. Wir sind bereit, mit Ihnen ein innovationsförderndes und ethisch tragfähiges Gesetz zur Umsetzung der EU-Biopatentrichtlinie zu erarbeiten.

**Dr. Reinhard Loske (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Die EU-Richtlinie zu Biopatenten hat deutliche Schwächen: Sie ist zu weit gehend und sie ist vom wissenschaftlichen Fortschritt überholt. Sie muss überarbeitet werden. Nur unter Ausschöpfung der Interpretationsspielräume ist eine Umsetzung in nationales Recht ein Fortschritt gegenüber der geltenden Rechtslage. Bereits im März haben wir aus diesem Grund eine Doppelstrategie vorgestellt: Umsetzung unter Ausnutzung der vorhandenen Spielräume, aber auch Neuverhandlung der EU-Richtlinie. Ich begrüße es sehr, dass inzwischen auch die Union dazugelernt hat und unsere vorgeschlagene Doppelstrategie – Umsetzung und gleichzeitig Neuverhandlung der EU-Richtlinie – unterstützt.

Der seit gestern vorliegende Gesetzentwurf ist ein erster Schritt in die richtige Richtung: Er nutzt bestehende Spielräume aus – Stichworte sind Herkunftsnachweis und Auskreuzung. Mit Verabschiedung des Gesetzentwurfs hat die Bundesregierung außerdem den Beschluss gefasst, sich in Brüssel mit Nachdruck für eine Überarbeitung der Richtlinie einzusetzen. Damit ist eine ganz wichtige Forderung, die wir immer erhoben haben, als Zusage berücksichtigt. Die Regierung will sich auch dafür einsetzen, dass der Herkunftsnachweis im Rahmen internationaler Verhandlungen verbindlich eingefordert wird.

(C) Ich will nicht verhehlen, dass innerhalb der Bundesregierung unterschiedliche Auffassungen über die Auslegung der Richtlinie bestehen. Das Umwelt- und das Verbraucherschutzministerium haben dafür gesorgt, dass der Gesetzentwurf in einigen Punkten verbessert werden konnte: Das gilt vor allem für den Herkunftsnachweis des genetischen Materials, der als Soll-Bestimmung aufgenommen wurde. Das ist vor allem für die Nord-Süd-Beziehungen – Stichwort Biopiraterie – von Bedeutung. Deutschland hat sich in mehreren internationalen Abkommen zum Schutz der biologischen Vielfalt und der Rechte von Entwicklungsländern verpflichtet. Ein wichtiges Instrument dabei ist, die Herkunft von biologischem Material nachvollziehbar zu gestalten. Im Entwurf ist nun die Forderung aufgenommen, dass die Anmeldungen Angaben zum geographischen Herkunftsort dieses Materials umfassen müssen, soweit dieser bekannt ist. Darüber hinaus verpflichtet sich die Bundesregierung in dem Kabinettsbeschluss, sich auf internationaler Ebene dafür einzusetzen, dass die Herkunft des in einer Erfindung genutzten biologischen Materials in der Patentanmeldung zwingend angegeben werden muss.

(D) Zudem ist der Schutz von Bauern vor ungewollter Auskreuzung von gentechnisch verändertem Material berücksichtigt. Das ist positiv. Landwirte müssen vor einer zufälligen Verunreinigung ihres Saatgutes – zum Beispiel durch Pollenflug vom Nachbaracker – und damit verbundenen patentrechtlichen Ansprüchen geschützt werden. Hierzu ist im Gesetzentwurf nun ein entsprechender Passus enthalten, dass der Patentschutz für biologisches Material, das im Bereich der Landwirtschaft zufällig oder technisch nicht vermeidbar gewonnen wurde, ausgeschlossen ist. Weiterhin trägt – sollte es zu einer Auskreuzung kommen – nicht der Landwirt, sondern der Patentrechtsinhaber die Beweislast.

Suboptimal ist, dass im jetzigen Gesetzentwurf nicht die Möglichkeiten ausgeschöpft werden, das Stoffpatent auf nationaler Ebene deutlich einzuschränken. Gene sind keine Stoffe im üblichen Sinn, sondern beinhalten Informationen, deren Bedeutung von ihrer Position innerhalb des Genoms und der Interaktion zwischen Zellen und Umwelt abhängt. Der Entwurf der Bundesregierung sieht vor, dass Patentanmelder eine Funktion eines Gens angeben müssen, um nur ein Patent zu bekommen, das den Stoff umfasst. So bekommen sie alle aufgefundenen Funktionen mit patentiert, die später gefunden werden. Dies führt zu Vorratspatentierungen und zu Monopolen einzelner Forscher oder Firmen auf Gene und behindert künftige Forschung. Die Zunahme dieser strategischen Patente wurde erst vor wenigen Wochen von dem Direktor des Europäischen Patentamtes, EPA, kritisiert. Wir setzen uns weiterhin dafür ein, dass solche ungerechtfertigten Vorteile durch einen uneingeschränkten Stoffschutz, die weit über die angemessene Erfinderbelohnung hinausgehen, im Biopatentgesetz eingeschränkt werden. Alles andere wäre forschungsfeindlich und ungerecht.

Um hier zu einer international wirksamen Lösung zu kommen, ist es wichtig, die EU-Richtlinie zu verbessern. Dazu gehört, dass die Patentierung von Verfahren zum Klonen menschlicher Lebewesen eindeutig ausgeschlossen

(A) sen werden kann und dass Stoffpatente auf konkret beschriebene Funktionen beschränkt werden können; nicht nur beim Menschen, sondern auch bei Pflanzen und Tieren. Nur so können Vorratspatentierungen und Monopole einzelner Firmen auf Gene verhindert werden. Schon heute melden Konzerne ein Patent an, indem sie nur eine Funktion des Gens angeben. Nachträglich werden alle später aufgefundenen Funktionen dieses Gens mit patentiert.

Die Nutzung der Spielräume bei der Umsetzung hilft jedoch wenig, wenn es um grundsätzliche Probleme der EU-Richtlinie geht. So ist es zum Beispiel – anders als die CDU behauptet – derzeit möglich, dass die Patente auch Pflanzensorten umfassen. Der jüngste Streitfall beim EPA um ein Patent auf Sojabohnen hat dies wieder deutlich bestätigt. Darum setzen wir uns dafür ein, dass die Richtlinie auf EU-Ebene überarbeitet wird.

**Ulrike Flach (FDP):** Ich hatte in meinen Redeentwurf bereits heftige Kritik an der Bundesregierung hineingeschrieben, weil Sie noch immer keinen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Biopatentrichtlinie in nationales Recht vorgelegt hatte. Vorgestern erfuhren wir, dass nun doch ein Entwurf das Kabinett passiert hat. Ein Lob können Sie nur für den Inhalt, nicht aber für die lange Verschleppungszeit erwarten.

Der Gesetzentwurf hält sich nach erster Durchsicht weitgehend an die Vorgaben der EU-Richtlinie und kommt unserer Forderung nach einer 1:1-Umsetzung sehr nahe.

(B) Besorgnis erregend sind aber die Töne, die vom grünen Koalitionspartner zu hören sind. Der Abgeordnete Loske teilt mit, die Grünen werden – gemeinsam mit einigen SPD-Kollegen – Änderungsanträge einbringen, die den absoluten Stoffschutz weiter einschränken sollen. Sogar von schwarz-grünen Anträgen kann man in der Frankfurter Rundschau lesen.

Das ist die Übertragung der nordrhein-westfälischen Taktik auf den Bund. Im Kabinett stimmen die Grünen zu, draußen organisieren sie den Widerstand. Das mag gut für das grüne Image sein, dem Standort Deutschland hilft es allerdings nicht weiter. Wir brauchen eine schnelle Umsetzung und nicht weitere quälende Debatten.

Herr Loske kritisiert, dass sich ein Patent auch auf Funktionen eines Gens beziehen würde, die später entdeckt werden. Das ist aber nun einmal im Patentrecht ganz normal. Wenn Sie ein Patent für ein Medikament gegen eine bestimmte Krankheit erhalten und Sie stellen später fest, dass das Medikament auch gegen eine andere Krankheit hilft, dann kann es doch nicht sein, dass sie dafür ein separates Patent beantragen müssen. Es ist schließlich derselbe Stoff.

Die FDP steht zur Freiheit der Forschung. Zwar ist der uneingeschränkte Schutz eines Patents dort nicht gerechtfertigt, wo die Weiterentwicklung der Technik behindert würde, denn wir wollen Erfindergeist anspornen. Aber wenn erstmals mit technischen Mitteln ein bisher nicht bekannter Stoff gewonnen wird, ist ein umfassen-

der, ein absoluter Stoffschutz notwendig. Die Patentanmeldung dient ja auch dazu, den Stoff der Allgemeinheit bekannt zu machen und somit eine Grundlage für weitere Forschung zu schaffen. (C)

Der Antrag der Unionsfraktionen bedeutet einen Rückschritt gegenüber dem, was wir heute haben. Das ist die Botschaft, die wir aus der Wissenschaft und von den Unternehmen erhalten.

Die EU-Richtlinie selbst stellt hohe Anforderungen an die Erfindungshöhe und legt fest, dass Verfahren zum Klonen von Menschen oder zur Veränderung ihrer genetischen Identität nicht patentierbar sind. Damit wird deutlich, dass es kein Patent auf Leben geben kann. Dies findet sich im Gesetzentwurf wieder.

Ein einheitliches europäisches Patentrecht für biotechnologische Erfindungen bietet große Chancen für die Forschung. Ohne einen wirksamen Patentschutz werden aber die Unternehmen – und sie erbringen den weitest größten Anteil an Forschungsmitteln – nicht in Forschung investieren und der therapeutische Fortschritt wird verlangsamt.

Sicher, neue Medikamente gibt es nicht von heute auf morgen, aber es gibt sie erst recht nicht ohne einen verbindlichen rechtlichen Patentschutz. Gerade Start-up-Unternehmen sind darauf angewiesen, über Patente für Kooperationen mit großen Firmen attraktiv zu werden und Zugang zu Wagniskapital zu erhalten.

Ich freue mich, dass die Bundesregierung nun doch einen Entwurf vorgelegt hat und erwarte, dass dieser bald ins Parlament kommt. Eine Einbringung zunächst in den Bundesrat, wie sie in den Medien angeklungen ist, halten wir für eine überflüssige Verzögerungstaktik. (D)

Wer will, dass der Biotechnologie-Standort Deutschland Rechtssicherheit erhält, der sollte nicht taktieren, sondern handeln. Auf unsere Unterstützung können Sie dabei rechnen.

**Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz:** Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion greift ein Thema auf, welches auch der Bundesregierung am Herzen liegt. Es geht um die Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, kurz: die Biopatentrichtlinie.

Es handelt sich um eine wichtige Richtlinie. Sie bietet gerade für biotechnologische Erfindungen mehr Rechtssicherheit und mehr Klarheit. So werden die ethischen Grenzen der Patentierbarkeit konkreter festgelegt als im geltenden deutschen Recht. Ein solcher verlässlicher Rahmen im rechtlichen Bereich ist für die Nutzer des Patentsystems, insbesondere die deutsche Forschung und die deutsche Industrie, von größter Wichtigkeit. Die betroffene Wirtschaft und die zuständige Gewerkschaft setzen sich ebenso wie die öffentliche und private Forschung uneingeschränkt für die 1:1-Umsetzung der Richtlinie ein.

Ich begrüße daher, dass sich auch die CDU/CSU-Fraktion nunmehr uneingeschränkt zur Umsetzungsver-

(A) pflichtung bekennt. Bei der ersten Lesung des Regierungsentwurfs in der vergangenen Legislaturperiode hatte sich nämlich der Vertreter der CDU/CSU deutlich skeptischer und eher distanziert geäußert. Das hatte damit zu tun, dass wir es uns alle mit dem Thema Biotechnologie aus guten Gründen nicht leicht machen. Dies sind wir den ethischen und den wirtschaftspolitischen Fragen schuldig, die diesem Thema zugrunde liegen. Trotzdem – auch darauf gilt es in diesem Zusammenhang nochmals hinzuweisen – mit der Richtlinie und mit ihrer Umsetzung in deutsches Recht wird kein neues Patentrecht für biotechnologische Erfindungen geschaffen. Die Patentierung biotechnologischer Erfindungen erfolgt in Deutschland und Europa bereits seit über 30 Jahren und ist durch die Rechtsprechung anerkannt. Das Gesetz soll vor allem Patentrecht und Patentrechtspraxis in Europa harmonisieren. Auf dieser Grundlage wollen und werden wir das Ergebnis einer ernsthaften und sachgerechten Interessenabwägung in Gesetzesform bringen.

Die Bundesregierung hat hier ihre Hausaufgaben erledigt: Wir haben bereits im Oktober 2000 unseren Entwurf zur Umsetzung der Biopatentrichtlinie vorgelegt, zu dem in diesem Hause verschiedene Anhörungen stattgefunden haben. Leider konnte das Gesetzgebungsverfahren nicht mehr abgeschlossen werden, sodass der Entwurf der Diskontinuität anheim fiel. Die Bundesregierung hat nun einen neuen Regierungsentwurf beschlossen. Wir unterstreichen damit unseren Handlungswillen in dieser Zukunftstechnologie. Der neue Entwurf ist mit seinem Vorgänger im Wesentlichen identisch.

(B) Viele Forderungen aus dem heute hier diskutierten Antrag der CDU/CSU-Fraktion waren bereits in dem ersten Regierungsentwurf umgesetzt und sind auch im neuen Entwurf enthalten: von der Erleichterung der Zwangslizenzierung bei abhängigen Patenten bis zur Berücksichtigung des Embryonenschutzgesetzes bei der Auflistung der Patentierungsverbote. Besonders hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang auf den von uns neu geschaffenen § 34 a des Entwurfs, der eine Verpflichtung des Anmelders zur Angabe der Herkunft des in der Erfindung verwendeten biologischen Materials einführt: Damit setzen wir ein deutliches Zeichen im Sinne der Konvention zur Biodiversität!

Natürlich wissen wir, dass die Biopatentrichtlinie nicht das letzte Wort in diesem komplexen Rechtsgebiet ist. Die Bundesregierung hat die Europäische Kommission bereits Anfang 2001 darauf hingewiesen. Die Kommission hat auf die Entwicklung – nicht nur in Deutschland – bereits reagiert. In ihrem Bericht vom Oktober 2002 lehnt sie mögliche Verbesserungen und Präzisierungen der Richtlinie keineswegs mehr grundsätzlich ab.

Die Bundesregierung wird sich deshalb auch nach Inkraft-Treten des Gesetzes weiterhin bei der Europäischen Kommission für erforderliche Verbesserungen und Präzisierungen der Richtlinie einsetzen.

Ein Wort zu der auch in diesem Hause intensiv diskutierten Frage des so genannten Stoffschutzes, also dem rechtlichen Schutz des durch die Erfindung der Öffentlichkeit neu zur Verfügung gestellten Stoffes, zum Bei-

spiel der Teilsequenz eines Genes, einschließlich seiner Funktionen. Wir haben hier die vom Patentrecht vorgegebene grundsätzliche Geltung des absoluten Stoffschutzes mit Regelungen flankiert, die dem Missbrauch entgegenwirken werden. Wir wollen vermeiden, dass unangemessen weit reichende Stoffansprüche auf genetische Sequenzen erteilt oder solche Stoffe im Ergebnis monopolisiert werden. (C)

Unser Gesetzentwurf ist damit auch forschungs- und wirtschaftspolitisch notwendig, um Investitionen und Innovationen in der Biotechnologie effektiv zu fördern. Das kommt nicht zuletzt der Forschung und der Entwicklung wirksamer neuer Medikamente zugute.

Ich bin überzeugt, dass wir mit diesem Gesetzentwurf eine gute Grundlage für eine intensive, aber zügige parlamentarische Beratung haben. Ich freue mich darauf.

## Anlage 5

### Zu Protokoll gegebene Reden

#### zur Beratung des Antrags: Mehr Sicherheit im Luftverkehr (Tagesordnungspunkt 15)

**Frank Hofmann (Volkach) (SPD):** Dieser Antrag der CDU/CSU behandelt zentral die Luftverkehrssicherheit. Sie wollen den Eindruck erwecken, die Opposition müsste die Regierung in diesem Bereich zum Jagen tragen. Das hat der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Fritz Rudolf Körper, eindrucksvoll widerlegt. Sie haben das Hase-Igel-Spiel verloren, denn während Sie bei Ihrem Antrag noch dabei waren, die richtige Formulierung zu finden, hat die Regierung bereits gehandelt. (D)

Der Schutz der Bevölkerung hat für die rot-grüne Bundesregierung eine herausragende Bedeutung. Aber uns ist nicht daran gelegen, mit dem Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu spielen. Sie versuchen Unsicherheitsgefühle bei der Bevölkerung zu erzeugen und wenn Ihnen das gelungen ist, dann wollen Sie die Bundesregierung dafür verantwortlich machen.

So betreibt man permanenten Wahlkampf, und zwar rücksichtslos. Dem Schutz der Bevölkerung aber dient dies nicht. Wir dagegen wollen die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl einer wachsenden Bürgergesellschaft stärken. Dazu sollten und könnten auch Sie einen Beitrag leisten.

Die Sicherheit im Luftverkehr war vor dem 9. November 2001 in Europa und insbesondere in Deutschland hoch und wir haben permanent Verbesserungen vorgenommen. Nicht umsonst spielen sich Flugzeugentführungen gerade dort ab, wo die bei uns vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen gerade nicht zum Tragen kommen. Schauen Sie doch einmal in die Statistiken und Analysen zur Kriminalität rund ums Flugzeug.

Für uns steht die Luftverkehrssicherheit nicht isoliert. Wir haben ein ineinander greifendes, abgestuftes Konzept zum Schutz der Bevölkerung und der Passagiere.